Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5628**
16. Wahlperiode 13. 06. 2007

Änderungsantrag

der Abgeordneten Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Horst Meierhofer, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/5065, 16/5527, 16/5621 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 51 Buchstabe b wird gestrichen.

Berlin, den 13. Juni 2007

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

Der Entwurf sieht vor, § 62 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) um einen Absatz 4 zu ergänzen, wonach die zuständigen Ausländerbehörden einen Ausländer vorläufig festnehmen dürfen, sofern die Voraussetzungen für die Anordnung für Abschiebungshaft vorliegen und Festnahme erforderlich ist, um zu verhindern, dass sich der Ausländer dem gerichtlichen Verfahren zu Anordnung der Haft entzieht. Die Vorschrift ist verfassungsrechtlich bedenklich. Jede Freiheitsentziehung setzt grundsätzlich eine vorherige richterliche Anordnung voraus. Eine nachträgliche richterliche Entscheidung genügt nur, wenn der mit der Freiheitsentziehung verfolgte verfassungsrechtlich zulässige Zweck nicht erreichbar

wäre, sofern der Festnahme die richterliche Entscheidung vorgehen müsste. In diesen Fällen ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen (Artikel 104 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes). Aus dem Ausnahmecharakter der Vorschrift ergibt sich, dass es dem Gesetzgeber verwehrt ist, ein vorläufiges Festnahmerecht mit anschließender richterlicher Entscheidung zu regeln. Dies wird durch die im Entwurf genannte Voraussetzung, dass „die richterliche Entscheidung über die Anordnung der Sicherheitshaft nicht vorher eingeholt werden kann“, nur scheinbar geheilt. Denn in solchen Fällen hat die Behörde gemäß § 11 FreiheitsEntzG die Möglichkeit, eine vorläufige richterliche Anordnung zur einstweiligen Freiheitsentziehung zu beantragen. Damit steht schon nach geltendem Recht ein unbedenkliches Instrument zur Durchsetzung der öffentlichen Interessen zur Verfügung. Diesen Umstand hat der Gesetzgeber im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen, wenn es um den Eingriff in elementare Freiheitsrechte geht. Es besteht daher weder verfassungsrechtlicher Spielraum noch ein praktisches Bedürfnis, den Ausländerbehörden ein Festnahmerecht einzuräumen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber das 1938 eingeführte Festnahmerecht der Ausländerpolizeibehörden in der Nachkriegszeit bewusst abgeschafft hat.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333